



Die Bodenrichtwerte sind gemäß § 143 b (1) des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.8.1976 und gemäß § 1 der „Verordnung über Richtwerte von Grundstücken“ vom 23. Juli 1963 durch den Gutachterausschuss für Grundstückspreise beim Rhein-Sieg-Kreis ermittelt und am heutigen Tage beschlossen worden.

Siegburg, den 10.3. 19 80
Volkmann
 des Gutachterausschusses

Die Bekanntmachung gemäß § 143 b (4) des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.8.1976 und gemäß § 4 (3) der „Verordnung über Richtwerte von Grundstücken“ vom 23. Juli 1963 ist am 19. Juli 1980 erfolgt.

Siegburg, den 3.9. 19 80
Rehl
 Geschäftsstelle
 des Gutachterausschusses

Diese Bodenrichtwertkarte hat gemäß § 143 b (4) des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.8.1976 und gemäß § 4 (3) der „Verordnung über Richtwerte von Grundstücken“ vom 23. Juli 1963 in der Zeit vom 1. August öffentlich ausliegen.
 bis 31. August 1980

Siegburg, den 3.9. 19 80
Rehl
 Geschäftsstelle
 des Gutachterausschusses

* Die Höhe der eventuell anfallenden Erschließungskosten ist unterschiedlich und muß im Einzelfall bei der Gemeinde erfragt werden.

BODENRICHTWERTKARTE 1980

für die
Gemeinde Ruppichteroth

Wertermittlungstichtag: 31.12.1979
Maßstab 1 : 10000

Erläuterungen zu den Bodenrichtwertangaben

Art und Maß der baulichen Nutzung:	
WS - Kleinsiedlungsgebiet	0,4 - Grundflächenzahl
WR - Reines Wohngebiet	○ - Geschößflächenzahl
WA - Allgemeines Wohngebiet	□ - Baumassenzahl
WB - Besonderes Wohngebiet	g - geschlossene Bauweise
MD - Dorfgebiet	o - offene Bauweise
MI - Mischgebiet	III - Zahl der Vollgeschosse
MK - Kerngebiet	— - Grenze des baulichen Bereiches
GE - Gewerbegebiet	— - Abgrenzung gemäß § 34 BBauG
OI - Industriegebiet	— - Abgrenzung gemäß § 35 BBauG
SO - Sondergebiet	

Richtwertangaben - Richtwert in DM / qm
 Eigenschaften des Richtwertgrundstückes

* Nicht eingeklammerte Richtwerte beziehen sich auf erschließungsbeitragspflichtige Grundstücke.
 Einklammerte Richtwerte beziehen sich auf erschließungsbeitragsfreie Grundstücke. Es ist jedoch nicht berücksichtigt, daß hier im einzelnen noch Beiträge gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz anfallen können.

Eigenschaften der Richtwertgrundstücke:
 Bei den Richtwertgrundstücken wird bei offener Bauweise eine Grundstücksbreite von 18 m u. eine Grundstückstiefe von 40 m, bei geschlossener Bauweise eine Grundstücksbreite von 10 m und eine Grundstückstiefe von 30 m unterstellt.

Beispiel:
 WA I = Allgemeines Wohngebiet, 2-geschossig

Der Richtwert ist ein aus Kaufpreisen ermittelter durchschnittlicher Bodenwert für ein Gebiet mit im wesentlichen gleicher Nutzung und Wertverhältnissen; er ist bezogen auf ein Grundstück, dessen Eigenschaften für dieses Gebiet typisch sind (sog. Richtwertgrundstück).
 Abweichungen des einzelnen Grundstücks in den wertbestimmenden Eigenschaften wie Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Erschließungszustand und Grundstücksgestaltung (insbesondere Grundstückstiefe) bewirken Abweichungen seines Verkehrswertes vom Richtwert.
 (siehe RfErl. vom 29.4.1965 MBl. NW 1965 S.583)